

S a t z u n g

des Vereins „Reformiert in Stadt und Land Oldenburg“

Präambel

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-reformierte Kirche haben seit 2014 gemeinsam die Gründung einer Evangelisch-reformierten Gemeinde in Oldenburg erprobt. Hierzu fanden regelmäßige Gottesdienste in der Garnisonkirche und Treffen von Personen statt, die an der Gründung einer Evangelisch-reformierten Gemeinde in Oldenburg interessiert sind. Es besteht Einvernehmen bei den regelmäßigen Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesuchern, dass sie eine eigenständige Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde in Oldenburg gründen wollen. Um diese Gründung vorzubereiten und gegebenenfalls die spätere Arbeit einer Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde zu fördern, wird dieser Verein gegründet.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Reformiert in Stadt und Land Oldenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (i.O.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Gottesdiensten nach reformierter Liturgie, durch diakonisches Handeln, durch den Aufbau eines reformierten Gemeindelebens und das Hinwirken auf die Errichtung einer Gemeinde reformierten Bekenntnisstandes.
Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch kirchengemeindliche Angebote.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen können nur dann Mitglied werden, wenn sie Kirchenglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder reformierten Bekenntnisstandes sind.
- (2) Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei nicht religionsmündigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung ihrer bzw. seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen in begründeten Einzelfällen vom Ausschluss absehen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben eine Stimme.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht angehört zu werden. Sie sind nicht antragsberechtigt.
- (4) Mitglieder können ihr Stimmrecht nur selbst oder durch eine Person der Rechtspflege wahrnehmen. Keine Person soll mehr als eine Stimme haben.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister und bis zu vier Personen als Beisitzerin bzw. Beisitzer.
- (2) Mindestens eine Person im Vorstand soll ordiniert sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister vertreten den Verein allein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und

- (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- (c) die Führung der laufenden Geschäfte;
- (d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (e) die Unterstützung des Beirats;
- (f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und
- (g) die ordentliche Führung der Bücher;
- (h) die Anfertigung des Jahresberichts und
- (i) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10

Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche, ordentliche, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon wenigstens der oder die Vorsitzende oder die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer sowie von der bzw. dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Der Verein darf seine Geschäftsvorgänge in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einberufen. Die Mitglieder des Beirats sollen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat unterstützt und fördert den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben, wirbt in der Öffentlichkeit für seine Ziele und berichtet der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt für ein Jahr.
- (4) Wenigstens der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstands nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Der bzw. die Vorsitzende des Vorstands darf sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Alle anderen Mitglieder des Vorstands dürfen an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (5) Der Beirat darf sich eine Geschäftsordnung geben und eine Beirats-Leitung bestimmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung,
 - (b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit von zwei Jahren,
 - (f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - (g) die Entgegennahme des Kassenprüfberichts von den Kassenprüfern,
 - (h) Fassung von Beschlüssen zur Ausrichtung der Vereinsaktivitäten,

- (i) die Entwicklung von Handlungsperspektiven und
- (j) die Auflösung des Vereins.
- (k) Die Mitgliederversammlungen kann einen Beirat nach § 12 einrichten und dessen Mitglieder bestimmen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, jedoch idealerweise quartalsweise, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Die Einladung gilt als rechtzeitig zugestellt, wenn sie spätestens einen Werktag vor Fristablauf an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse gesendet wurde.
- (3) Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden. Gegen Beschlüsse, die aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden, hat der Vorstand ein Veto-Recht, das er nicht begründen muss.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch in virtueller Form (Online-Versammlung) abgehalten werden. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die gleichzeitige Abgabe der Stimmen erforderlich. Die Regelungen zur Präsenz-Versammlung gemäß den Absätzen 1 bis 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass den Mitgliedern und den weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Mitgliederversammlung für die aktuelle Online-Versammlung gültige Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail spätestens sieben Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte gültige E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds, der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers. Sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der

Mitgliederversammlung sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren bzw. dessen Verhinderung von einer bzw. einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für Wahlen gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Blockwahl ist nicht zulässig. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, gilt im dritten Wahlgang diejenige oder derjenige als gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es ist anschließend allen Vereinsmitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§16

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprechen und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierbei haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bzw. der Vorsitzende des Vorstands und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende allein vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, an die Evangelisch-Reformierte Kirche in Leer und an die jüdische Gemeinde in Oldenburg oder eine andere geeignete Körperschaft, die die Mitgliederversammlung auf der letzten Versammlung beschließt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18

Sonstiges und Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das Bestehen und die Durchführung dieser Satzung soll - sofern gesetzlich möglich - Oldenburg (i.O.) sein.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen dadurch im Zweifelsfalle die übrigen Regelungen nicht beeinträchtigt werden. Die rechtsunwirksame Regelung wird vielmehr durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die dem intendierten Zwecke der rechtsunwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

Oldenburg, den 23. Mai 2021